

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung
Beteiligte/r: Fachbereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen
Telefon: 02521 29-110

2008/0258
öffentlich

Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 "Neubeckumer Straße - Ost" gemäß §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch

Beratungsfolge:

16.12.2008 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es ergibt sich keine Auswirkung auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Satzungsänderung erfolgt auf der Grundlage von § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB).

Erläuterungen

Aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 14.08.2008 (7 D 20/07 NE) zur Form der Bekanntmachung von Ortsrecht ist eine erneute Beschlussfassung und öffentliche Bekanntmachung erforderlich.

Die Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“ in der Stadt Beckum ist in der Ratsitzung am 19.06.2007 mit 34 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen worden. Inhaltlich wird ausschließlich die Regelung des Inkrafttretens geändert. Die Satzung soll nunmehr rückwirkend zum 08.07.2007 in Kraft treten. Der eigentliche Satzungstext ist inhaltsgleich mit dem beschlossenen Satzungstext. Auf die als Anlage 2 beigefügte Vorlage 0585/2007/1 wird verwiesen.

Anlage/n:

Anlage 1: Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 68 „Neubeckumer Straße – Ost“

Anlage 2: Vorlage 0585/2007/1